

**Standort Lollar**

Lumdastr. 2, 35457 Lollar
(gegenüber Volksbank)
Tel. (0 64 06) 8 30 80 80
Fax (0 64 06) 8 30 80 86
info@kanzlei-klement.de

Standort Gießen

Frankfurter Str. 219,
35398 Gießen
Tel. (0 64 1) 9 76 83 07 0
Fax (0 64 1) 9 76 83 07 9
www.kanzlei-klement.de

Hinweis zur Rechtsanwaltsvergütung

Der Rechtsanwalt erhält für seine Tätigkeit Gebühren und Auslagen. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Dort sind Wertgebühren genau festgeschrieben. Sie richten sich nach dem Gegenstandswert (auch Streitwert). Wie dieser ermittelt wird, wird Ihnen der Rechtsanwalt gerne erklären.

Die Höhe der tatsächlich genau abzurechnenden Gebühr wird über den Gebührensatz ermittelt. Es gibt Tätigkeiten, für die diese festgeschrieben sind (z.B. Termingebühr) und solche, bei denen sogenannte Satzrahmen festgeschrieben sind (z.B. Geschäftsgebühr 0,5 bis 2,5). Bei letzterem ermittelt der Rechtsanwalt unter Berücksichtigung aller Umstände nach billigem Ermessen den Gebührensatz.

Es gibt auch Tätigkeiten (z.B. in Strafsachen), bei denen sich die Vergütung nach Betragsrahmen richtet (also z.B. 30,00 € bis 300,00 €). Der Rechtsanwalt ermittelt unter Berücksichtigung aller Umstände nach billigem Ermessen die Höhe der Gebühr.

Für die Erstberatung entsteht gemäß § 34 Abs.1 S.3 RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) eine Gebühr in Höhe von bis zu 190,00 € zuzüglich Auslagen und Umsatzsteuer (bei Verbrauchern).

Der Gebührenanspruch gegenüber dem Auftraggeber ist unabhängig davon, ob von einer eventuell bestehenden Rechtsschutzversicherung die Kosten getragen werden oder nicht. Sollte die Rechtsschutzversicherung die Honoraransprüche nicht ausgleichen, bleibt der Auftraggeber stets Kostenschuldner. Der Mandant ist verpflichtet, das vereinbarte oder gesetzliche Honorar, unabhängig davon, ob die Rechtsschutzversicherung Zahlungen leistet, an den Anwalt auszugleichen.

In solchen Verfahren, wo der Rechtsschutzversicherer lediglich für ein gerichtliches Verfahren eintrittspflichtig ist, findet keine Anrechnung der Gebühren auf ein außergerichtliches Tätigwerden des Rechtsanwalts statt.

Der Mandant bleibt auch im Fall der nachträglichen Rücknahme der Deckungszusage durch den Rechtsschutzversicherer verpflichtet, sämtliche Gebühren des Rechtsanwalts zu tragen.

Wird nur ein Teil der Gebühren vom Rechtsschutzversicherer erstattet und besteht Streit darüber, ob der Rechtsschutzversicherer verpflichtet ist, diesen Teil auch zu tragen, ist der Mandant verpflichtet, den streitigen Teil zunächst dem Rechtsanwalt gegenüber auszugleichen. Dieser Anspruch des Rechtsanwalts gegen den Mandanten ist unabhängig davon, ob der Rechtsanwalt durch den Mandanten Beauftragung zur Führung einer Klage gegen den Rechtsschutzversicherer erhalten hat oder nicht.

Wird der Rechtsanwalt mit der Führung der Korrespondenz mit dem Rechtsschutzversicherer beauftragt, stehen ihm hierfür gesondert Gebühren zu, die in keinem Fall von dem Rechtsschutzversicherer getragen werden.

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, einen Mindeststreitwert von 2.000,00 € in Ansatz zu bringen. In Abweichung zu 7003 VV RVG werden die Fahrtkosten für eine Geschäftsreise bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs für jeden gefahrenen km mit 0,90 € berechnet. Abweichend von 7002 VV RVG beträgt die Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen statt 20,00 € mindestens 40,00 €, sofern nicht im Einzelnen höhere Kosten nachgewiesen werden.

Eine Beispielrechnung oder eine Übersicht über das Kostenrisiko erstellen wir Ihnen auf Wunsch sofort.

Ich erkläre, dass mich der Rechtsanwalt über das Entstehen von Rechtsanwaltsgebühren aufgeklärt hat im Falle einer Bevollmächtigung durch mich.

Ort, Datum

Unterschrift